

ist wohl als nothwendig anzuerkennen. Es ist dem geehrten Kammerherrn v. Zehmen vollständig beizupflichten, wenn er bemerkte, daß ein darauf gerichteter Antrag wohl in keiner Weise zurückzuweisen sei. Die Regierung würde auch mit einem Vorschlage in dieser Beziehung schon entgegen gekommen sein, wenn sie nicht aus mehreren Gründen geglaubt hätte, eine Anregung aus der Mitte der Ständeversammlung abwarten zu sollen, indem ein unmittelbar dringendes Bedürfnis nicht vorzuliegen schien. Soll nun aber eine Aenderung mit jener interimistischen Bestimmung des §. 20 der Armenordnung vorgenommen werden, so liegt allerdings die Frage sehr nahe, ob diese nicht auszu dehnen sei auf eine Revision des §. 20 überhaupt und auf dessen ganzen Inhalt. Dadurch bekommt die Sache allerdings eine größere praktische, wie principielle Tragweite und es mußte der Regierung sehr daran liegen, daß sie sich mit dem Gegenstand nicht eingehender zu beschäftigen brauche, ehe nicht eine Verhandlung in beiden Kammern vorangegangen und Gelegenheit gegeben sein würde, die verschiedenen, bei der Angelegenheit in Betracht kommenden Gesichtspunkte durchzusprechen und geltend zu machen. Dieser Zweck ist nun durch die Verhandlungen in beiden Kammern sehr vollständig erreicht und namentlich hat auch die heutige Berathung sehr schätzenswerthe Beiträge zu der Lösung der Aufgabe geliefert, mit der sich die Regierung nun jedenfalls beschäftigen und die sie, wenn irgend möglich, bis zum nächsten Landtag zur Erledigung zu bringen bemüht sein wird. Ich schließe hieran die Bemerkung, daß namentlich das, was von Seiten des geehrten Herrn Vicepräsidenten zuletzt geäußert worden ist, gewiß die höchste Beachtung verdient und erwähne nur, daß das der Armenordnung zu Grunde liegende Freiwilligkeitsprincip gewiß nicht in Frage gestellt werden darf, daß man dasselbe auch künftighin möglichst zu schonen haben wird. Die Besitzer exempter Grundstücke sind dabei übrigens insofern weniger betheiltigt, als es ohnehin schon in der Natur der Sache liegt, daß, wenn es sich in einem Heimathbezirke um Ausschreibung von Armenanlagen handelt, der deshalb von der Gemeindevertretung gefaßte Beschluß an und für sich und zunächst für die Besitzer der zum Heimathbezirke gehörigen exempten Grundstücke nicht bindend ist, daß es vielmehr allemal erst einer Verhandlung mit diesen bedürfen wird und daß ihnen hierbei Gelegenheit gegeben ist, ihre Verpflichtung gegen den Heimathbezirk durch freiwillige Beiträge von angemessener Höhe gewissermaßen abzulösen. Nur wenn diese von der Gemeinde für ungenügend erachtet werden und daher die Nothwendigkeit einer Entscheidung durch die Behörde eintreten sollte, bedarf es zum Anhalten für diese einer subsidiären Entscheidungsnorm und diese ist es eben, die durch die fragliche Gesetzentwurfvorlage beschafft werden soll. Es hat nun der geehrte Herr Abg. v. Schönberg-Bibran einen Antrag gestellt, der

auch Unterstützung gefunden hat, der jedoch, wie ich nicht unbemerkt lassen kann, allerdings gewissermaßen über die Veranlassung der heutigen Verhandlung hinaus geht; denn er bezweckt nicht sowohl eine Abänderung und Ergänzung des §. 20 der Armenordnung, als eine Aenderung des Heimathgesetzes von 1834 und zwar in einer sehr wesentlichen Beziehung. Die Verbindung der exempten Grundstücke mit den Gemeinden zu einem Heimathbezirke ist nämlich nicht ein Product der Armenordnung und des §. 20 derselben. §. 20 der Armenordnung setzt vielmehr diese Verbindung als etwas Gegebenes und gesetzlich Feststehendes voraus und beschäftigt sich bloß mit der Regulirung der Verhältnisse innerhalb dieser gemischten Heimathbezirke. Das Heimathgesetz bestimmt in §. 3 ganz im Allgemeinen und kategorisch: Jeder Gemeindebezirk bildet einen Heimathbezirk; Grundstücke, die zu keinem Gemeindebezirke gehören, haben sich in Beziehung auf die Armenversorgung einem solchen anzuschließen. Die Ausführung dieser Bestimmung ist durch eine Verordnung von dem Jahre 1835 näher geregelt worden und ich kann nur bestätigen, daß die Maasregel seitdem ihre vollständige Durchführung gefunden hat, daß es jetzt im ganzen Lande kein einziges exemptes oder anderes Grundstück giebt, welches nicht zu einem bestimmten Heimathbezirke geschlagen worden wäre. Der Antrag des geehrten Abg. v. Schönberg-Bibran geht nun wohl nicht dahin, diese ganze Regulirung wieder rückgängig zu machen. Er scheint nur darauf abzuzwecken, facultativ die Möglichkeit offen lassen zu wollen, daß exempte Grundstücke wieder von dem Verbande mit dem Gemeindeheimathbezirke, dem sie zugetheilt sind, sich sollen trennen und für die Folge einen eigenen, selbständigen Armenverband darstellen dürfen. Das würde nun im Erfolge auf denjenigen Zustand zurückführen, der vor dem Heimathgesetze bestand. Damals bildeten die exempten Grundstücke, namentlich die Rittergüter in Beziehung auf die Armenversorgung einen für sich bestehenden abgeschlossenen Complex. Nun haben sich seitdem die factischen Zustände nicht unwesentlich geändert. Denn jener Complex umfaßte damals nicht bloß das Rittergut selbst, sondern zugleich alle seine Dependenz, namentlich die darauf abgebauten Häuslernahrungen. Diese Dependenz der Rittergüter sind nun aber seitdem, namentlich infolge der Landgemeindeordnung, mit den Gemeinden vereinigt worden. Es würde nun kaum die Meinung dahin gehen können, auch diese Verbindung zu trennen und jene früheren Dependenz der Rittergüter wieder rücksichtlich der Armenversorgung mit den Rittergütern zu verbinden. Daraus scheint hervorzugehen, daß allerdings von einem einfachen Zurückgehen auf die frühere Basis nicht füglich die Rede sein kann, sondern daß man dabei auf sehr schwierige und verwickelte Verhältnisse stoßen, daß sich sehr mißliche Verhandlungen und Auseinandersetzungen ergeben würden. Von diesem Standpunkte aus